

Datum: 29.11.2017

Informationsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP
Bürgermeisterberatung	27.11.2017	nicht öffentlich	
Finanzausschuss	07.12.2017	öffentlich	

Inhalt **Erhöhung der Preise für Stadtführungen ab 01.01.2018**

Grundlage: **UStG
KStR**

**Beraten und
abgestimmt:**

**Beschlüsse die
aufzuheben bzw.
zu ändern sind:**

Verantwortlich für Presse- /Öffentlichkeitsarbeit/ Tourismus
Durchführung:

Information:

Ab dem 01.01.2018 erfolgt eine Änderung der Preise für die Stadtführungen der Stadt Plauen.
(siehe Anlage)

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer i.S.d. Umsatzsteuergesetzes, wer eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Für die juristischen Personen öffentl. Rechts wie Städte und Landkreise stellt § 2 Abs. 3 UStG a.F. jedoch klar, dass diese nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art i.S.d. KStG gewerblich oder beruflich tätig und damit unternehmerisch tätig sind. Wer als Unternehmer gilt, hat bei der Ausführung seiner Umsätze das Umsatzsteuergesetz vollumfänglich zu beachten (u.a. Versteuerung seiner Umsätze, Recht auf Vorsteuerabzug, Erklärungspflichten). § 4 Abs. 1 definiert Betriebe gewerblicher Art (BgA's) als Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.

Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich. Nach 4.1 Abs. 5 KStR gilt eine Einrichtung als sich wirtschaftlich heraushebend, wenn deren Jahresumsatz 35.000 € übersteigt.

Dies ist bei der Tourist-Information schon länger der Fall. Da die Tätigkeit der Tourist-Information auch nachhaltig (mit Fortsetzungsabsicht) und wirtschaftlich (Erzielung von Einnahmen im eigenen wirtschaftlichen Interesse) ist, liegt somit ein Betrieb gewerblicher Art vor. Daher sind nun die Regelungen des Umsatzsteuergesetzes zu beachten.

Die Preise für die Stadtführung sind somit nunmehr inkl. Mehrwertsteuer angepasst und auf runde Beträge auf- bzw. abgerundet.

Würden die Preise unverändert bleiben, würden sich die Erträge der Tourist-Information um 19% verringern, da lediglich die Netto-Preise haushaltswirksame Erträge darstellen. Gleichzeitig besteht für die Tourist-Information keine Möglichkeit, durch einen Vorsteuerabzug die Aufwendungen zu verringern, da die Honorarausgaben für die Stadtführer keine Umsatzsteuer enthalten. Bei Beibehaltung der jetzigen Preise würde die Umsatzsteuerlast also wirtschaftlich zu 100% von der Stadt Plauen getragen werden müssen.

Ralf Oberdorfer

Unterschrift liegt im Original vor

Anlage